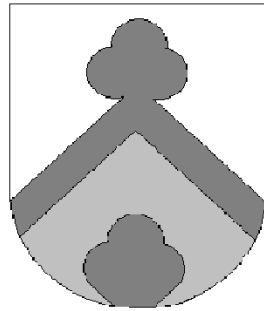

Einwohnergemeinde

Altbüren



Strassenreglement

für die Gemeinde

Altbüren

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 4 Strassenkategorien
- Art. 5 Gemeindestrassen
- Art. 6 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 8 Ausbaustandard
- Art. 9 Beleuchtung
- Art. 10 Werkleitungen und Schächte
- Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 13 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 17 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 20 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 21 Abstände von Einfriedungen und Mauern

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 22 Ausnahmen
- Art. 23 Hängige Verfahren
- Art. 24 Inkrafttreten

Strassenreglement für die Gemeinde Altbüron

vom 11. Mai 2000

Die Einwohnergemeinde Altbüron erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch den Gemeinderat erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Gemeinderat erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Altbüron bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 5 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 8 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der häusliche Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 9 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 10 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 13 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren mindestens folgende Beiträge:

Gemeindestrassen 1. Klasse:	Keine
Gemeindestrassen 2. Klasse:	40 %
Gemeindestrassen 3. Klasse:	75 %

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt mindestens folgende Beiträge erheben:

Gemeindestrassen 1. Klasse:	Keine
Gemeindestrassen 2. Klasse:	40 %
Gemeindestrassen 3. Klasse:	75 %

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 StrG)

1 Die Gemeinde leistet maximal 40 % an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen. Der Kostenanteil der Strassengenossenschaft hat mindestens 20 % zu betragen.

2 *Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.*

3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Genossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

4 *Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 2 Monate nach Bauabnahme einzureichen.*

Art. 17 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen, oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

*Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
(§ 82 Abs. 4 StrG)*

1 Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 30 % an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen.

2 Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des laufenden Jahres einzureichen.

3 Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

*Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen
(§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

1 Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von maximal 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

2 Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge.

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 20 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 21 Abstände von Einfriedungen und Mauern

1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 23 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 24 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6147 Altbüron, den 11. Mai 2000

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

F. Bernet

Der Gemeindeschreiber:

J. Suppiger

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit RRB Nr. 832
genehmigt am: 02.06.2000

Der Staatsschreiber:

i.V. R. Lampart

Aenderungen von Art. 3, 15, 16, 18, 19 Abs. 1 des Strassenreglementes beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2009 und genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern mit RRB Nr. 78 vom 22. Januar 2010.

Der Staatsschreiber

i. V. Markus Hodel